

S t a d t Attendorn
- Bauverwaltungsamt -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 10. Oktober 1994 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" mit Begründung vom 10. Oktober 1994 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die im Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1669, festgesetzte Fläche für Garagen wird durch Verschiebung an die Nord- bzw. Ostseite des geplanten Wohnhauses neu festgesetzt.

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich an der Rostocker Straße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1669.

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern und von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" sowie die Begründung vom 10. Oktober 1994 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt -, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 10. Oktober 1994 als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" einschl. der Begründung vom 10.10.1994 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 6. Februar 1995

Alfons Stumpf
Bürgermeister